



# CORONA-FÖRDERHILFEN FÜR DEN SPORT AUF BUNDESEBENE

Stand: 04.03.2021

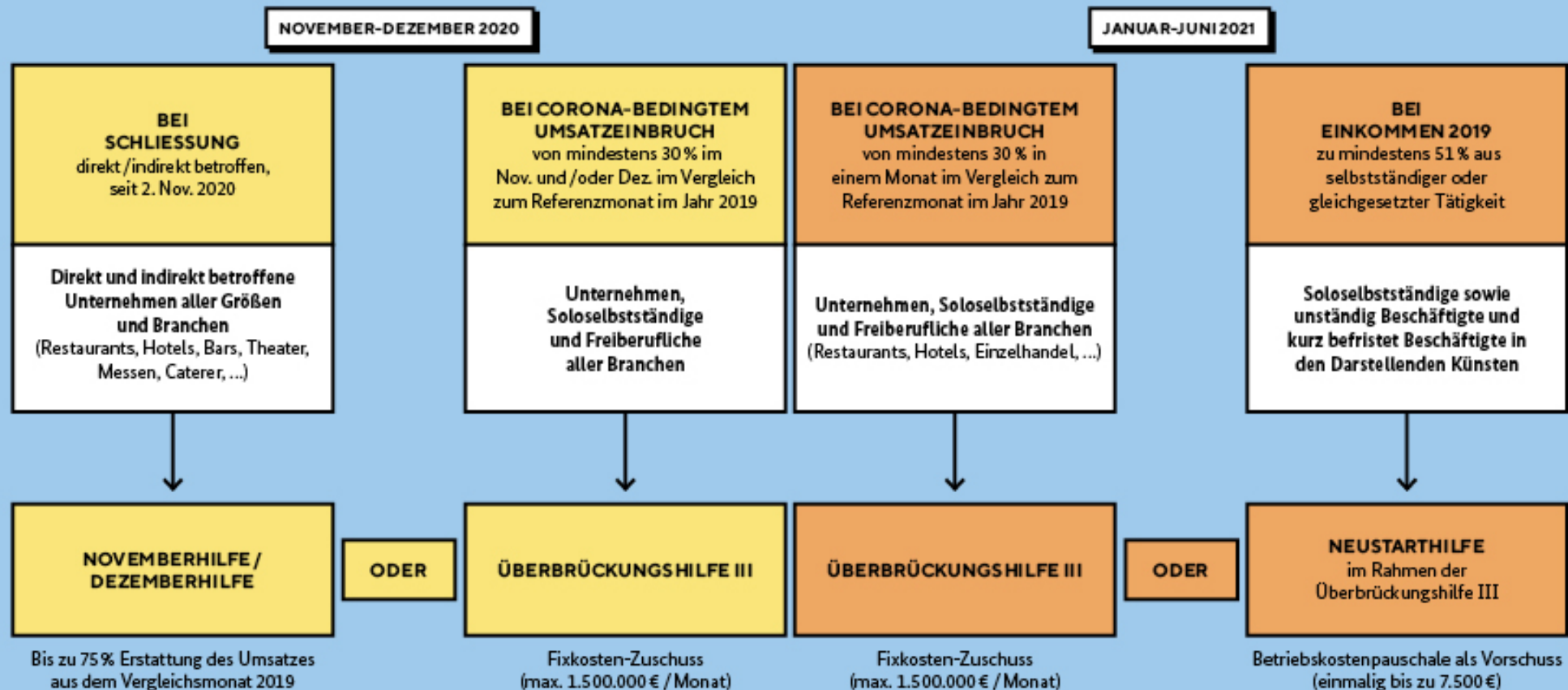
# Gliederung

1. Übersicht der aktuellen Förderprogramme für Sportvereine und -verbände
  - 1.1. Förderung auf Vereinsebene
  - 1.2. Förderung des Profisports
2. Kurzdarstellung Antragsprocedere
3. Identifizierte Problemfelder
4. Lösungsvorschläge und Forderungen an die Bundespolitik
5. Weitere Forderungen an die Bundespolitik

## 1.1. Förderung auf Vereinsebene

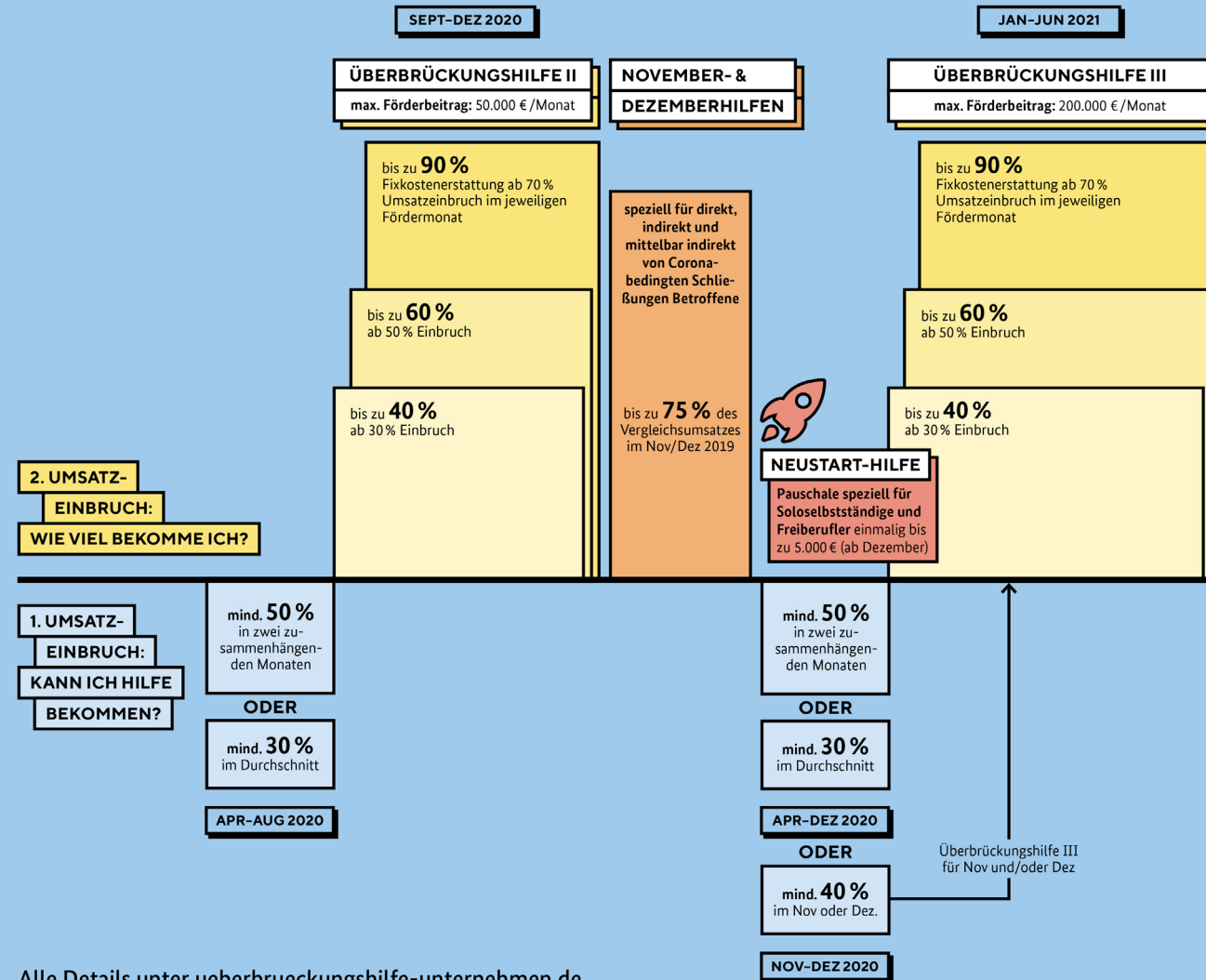
# AKTUELLE CORONA-HILFEN AUF EINEN BLICK

Für jedes Unternehmen die passende Unterstützung zur richtigen Zeit.



# SCHNELLE ZUSCHÜSSE FÜR JEDEN CORONA-MONAT

Die Überbrückungshilfen und außerordentlichen Wirtschaftshilfen für Unternehmen, Soloselbstständige, Freiberufler und gemeinnützige Organisationen im Über- und Ausblick.



Alle Details unter [ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

# 1.1. Förderung auf Vereinsebene

## Novemberhilfe/Dezemberhilfe

- Förderzeitraum: November und Dezember 2020
- Fördervoraussetzungen: Direkte, indirekte oder über Dritte vorliegende Betroffenheit von der **coronabedingten Schließung** (Aufgrund des Beschlusses der MPK 28. Oktober). Ein Verlustnachweis ist nicht notwendig. Mindestens ein Beschäftigter. Wirtschaftlich am Markt tätig. Betroffener Bereich muss mindestens 80% der Einnahmen ausmachen (bei indirekter Betroffenheit oder Betroffenheit über Dritte).
- Antragstellung: Durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer oder Rechtsanwälte (Soloselbstständige: eigene Antragstellung bis zu einer maximalen Fördersumme von 5 T€ mit persönlicher Steuer-ID)
- Zuschusshöhe: Bis zu 75% (tagesgenaue Abrechnung) der **Umsätze am Markt** (nur im Zweckbetrieb und/oder im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, d.h. ohne Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuwendungen, Lizenzerlöse, Miet- und Pachteinahmen) des jeweiligen Vorjahresmonats (Alternative für Soloselbstständige: durchschnittlicher Monatsumsatz 2019)
- Antragsfrist: Bis 30. April 2021. Änderungsanträge bis 30.06.2021

# 1.1. Förderung auf Vereinsebene

## Überbrückungshilfe II

- Förderzeitraum: September bis Dezember 2020
- Fördervoraussetzungen: Einbruch der **Einnahmen** (Umsätze am Markt zuzüglich Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand) von mindestens 50% in zwei aufeinanderfolgenden Monaten oder 30% im Monatsdurchschnitt gegenüber den jeweiligen Vorjahreswerten in den Monaten April bis August 2020 (mit Verlustnachweis). Ohne Verlustnachweis nur im Rahmen der Kleinbeihilfe bis 1 Mio. aktuell. Mindestens ein Beschäftigter (ohne Ehrenamtliche). Wirtschaftlich am Markt tätig.
- Antragstellung: Durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer oder Rechtsanwälte (Ausnahme Soloselbstständige: eigene Antragstellung)
- Zuschusshöhe: Je nach Höhe des Einnahmeneinbruchs 40, 60 oder 90 % der förderfähigen **Fixkosten** (maximal 50 T€ pro Monat)
- Antragsfrist: Bis 31. März 2021. Änderungsanträge bis 31.05.2021

# 1.1. Förderung auf Vereinsebene

## Überbrückungshilfe III

- Förderzeitraum: Januar bis Juni 2021 (zusätzlich November und Dezember 2020, falls kein Zugang zu November/Dezemberhilfe 2020 möglich)
- Fördervoraussetzungen: Einbruch der **Einnahmen** (Umsätze am Markt zuzüglich Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand) von mindestens 30% gegenüber den Vorjahreswerten in den Monaten November 2020 bis Juni 2021 (mit Verlustnachweis). Ohne Verlustnachweis nur im Rahmen der Kleinbeihilfen bis 1 Mio. EUR. Mindestens ein Beschäftigter (auch Ehrenamtliche). Wirtschaftlich am Markt tätig.
- Antragstellung: Durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer oder Rechtsanwälte (Ausnahme Soloselbstständige: eigene Antragstellung)
- Zuschusshöhe: Je nach Höhe des Einnahmeneinbruchs 40, 60 oder 90 % der förderfähigen **Fixkosten** (maximal 1.500 T€ pro Monat)
- Antragsfrist: 31. August 2021



## 1.2. Förderung des Profisports

# Die zentralen Coronahilfen für den Profisport - der Überblick

## Temporary Framework der EU - Kommission (Grundlage Art. 107 Abs. 3 Buchstabe b AEUV) (Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des COVID-19-Ausbruchs)

Bundesregelung Kleinbeihilfen 2021  
Höchstgrenze 1.800.000 EUR

Darlehen des Bundes (KfW)

**Profisporthilfe 2021 -  
Tickets** Entschädigungen für  
entgangene Ticketeinnahmen

Bundesregelung Fixkostenhilfe 2021 Höchstgrenze  
3.000.000 EUR

**Profisporthilfe 2021 - Verluste**  
Entschädigungen für ungedeckte Verluste  
aus anderen Einnahmen als Ticketeinnahmen  
(Ziffer 3.5)

**Überbrückungshilfe II und III  
(Fixkostenhilfe)**

Darlehen der  
Länder (wenn diese kumuliert  
werden dürfen)

Zuschüsse der  
Länder (wenn diese kumuliert  
werden dürfen)

Alle anderen Wirtschaftshilfen wie Kurzarbeitregelung,  
Entschädigungen nach dem InfG usw.

## 1.2. Förderung des Profisports 1/2

- Förderzeitraum: April 2020 bis Dezember 2021
- Fördervoraussetzungen:
  - Mannschaften von Vereinen, Verbänden und Unternehmen der 1., 2. und 3. Liga, außer der 1. und 2. Fußballbundesliga der Männer
  - Weniger als 250 Beschäftigte
  - Keine betriebsbedingten Kündigungen bis 30.06.2021
  - Keine finanziellen Schwierigkeiten per 31.12.2019
  - Vorliegen Einnahmeausfall Ticketverkauf (mindestens: 2.500 €)
  - Vorliegen von Verlusten
  - Umsatzrückgang von mindestens 30% gegenüber vergleichbaren Zeitraum des Jahres 2019
- Antragsstellung: Durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer oder Rechtsanwälte (Ohne Kostenerstattung)

## 1.2. Förderung des Profisports 2/2

- Zuschusshöhe: 80% (Zeitraum: April – Dezember 2020) bzw. 90% (Zeitraum: Januar – Dezember 2021) der **entgangenen Ticketeinnahmen** im Vergleich zu 2019 (Max. 1.800 T€) und 70% von **anderen Verlusten** in der GuV (max. 3 Mio. €)
- Antragsfristen:
  - Mindereinnahmen Tickets: 1. März bis 15. Mai 2021
  - Verluste: 15. März – 15. Mai 2021

## 2. Kurzdarstellung Antragsprocedere

## 2. Kurzdarstellung Antragsprozedere 1/2

### 1. Informationen über relevante Förderprogramme einholen (Ministerien, BVA und LSB)

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/coronahilfen-november-dezember-1805628>

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/info-unternehmen-selbstaendige-1735010>

[https://www.bva.bund.de/DE/Services/Unternehmen-Verbaende/Compliance-Recht/Coronahilfen\\_Profisport/coronahilfen\\_profisport\\_node.html](https://www.bva.bund.de/DE/Services/Unternehmen-Verbaende/Compliance-Recht/Coronahilfen_Profisport/coronahilfen_profisport_node.html)

<https://www.lsb.nrw/service/foerderungen-zuschuesse/coronahilfe-profisport-nrw>

<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/finanzielle-soforthilfe/>

## 2. Kurzdarstellung Antragsprozedere 2/2

2. Individuelle Prüfung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen.
3. Ermittlung und Bereitstellung der im Rahmen der Antragsstellung erforderlichen Daten und Unterlagen wie Vergleichsumsätze des Vorjahres 2019, Höhe der relevanten Mindereinnahmen, Fixkosten des Förderzeitraums, Steuerklärungen, Jahresabschlüsse und etwaig existierende Bewilligungsbescheide aus anderen Förderprogrammen.
4. Beauftragung eines Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer oder Rechtsanwalt) zur Durchführung der Antragstellung auf der zugehörigen Online-Plattform.

### 3. Identifizierte Problemfelder



### 3. Identifizierte Problemfelder 1/7

- **Unpassende Zugangskriterien (November und Dezemberhilfen, Überbrückungshilfen)**

Zwar werden Vereine explizit als Antragsberechtigte benannt, jedoch schließen bestimmte konkrete Förderkriterien den Zugang zu den Hilfsprogrammen kategorisch aus. Das Kriterium „**wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig**“ trifft nicht auf alle Einnahmequellen der Sportorganisationen zu. Die Erhebung von vereinsinternen Kursgebühren und Start- und Meldegeldern erfolgt per Monopolstellung nicht am Markt, trotzdem können hohe Mindereinnahmen in diesen Bereichen die wirtschaftliche Existenz der Vereine gefährden. Auch eine Beschränkung auf die Einnahmen der Sphären Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht zielführend, da auch im ideellen Bereich und in der Vermögensverwaltung existenzsichernde Einnahmen von Vereinen erzielt werden

Das Kriterium "**Arbeitgeberfunktion mit mindestens einem Beschäftigungsverhältnis ohne Berücksichtigung von ehrenamtlich Tätigen**" (November- und Dezemberhilfen, Überbrückungshilfe II) können viele Vereine nicht erfüllen, da gemäß einer wissenschaftlichen Studie rd. 70% aller Vereine ihre Zwecke ausschließlich unter Einsatz von ehrenamtlich Tätigen erfüllen.

### 3. Identifizierte Problemfelder 2/7

- **Unpassende Bezugsgrößen (November und Dezemberhilfen, Überbrückungshilfen)**

Die in den Förderprogrammen relevanten Bezugsgrößen berücksichtigen nicht, dass die existenziellen Umsätze/Einnahmen von gemeinnützigen Organisationen nicht uneingeschränkt mit den Umsätzen von Wirtschaftsunternehmen vergleichbar sind.

Aufgrund gemeinnützigkeitsrechtlicher Vorgaben erfolgt eine Vier-Sphären-Betrachtung. Dies führt dazu, dass bei der Ermittlung der Höhe des Förderzuschusses bestimmte Umsätze wie z.B. Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuschüsse (nur bei November- und Dezemberhilfe) bzw. Lizenzerlöse und Miet- und Pachteinnahmen des Bereichs Vermögensverwaltung (bei November- und Dezemberhilfe und Überbrückungshilfen II und III) nicht einbezogen werden dürfen.

### 3. Identifizierte Problemfelder 3/7

- **Umfang der förderfähigen Fixkosten (Unterstützungshilfen)**

Die Höhe der Fördergelder der Überbrückungshilfen bezifferte sich anfangs auf die anteilige Erstattung **aller** Fixkosten. Im Dezember 2020 wurde die Erstattungshöhe unter Berufung auf das EU-Subventionsrecht auf die anteilige Erstattung der **ungedeckten** Fixkosten beschränkt.

Aktuelle rückwirkende Sonderregelung: bei Kleinbeihilfen bis 1 Mio. EUR sind alle Fixkosten erstattungsfähig.

**Weitestgehend gelöst im Rahmen der Kleinbeihilfen !**

### 3. Identifizierte Problemfelder 4/7

- **Pflicht Einschaltung Dritter zur Beantragung (Alle Programme)**

Eine Vielzahl von Vereinen hat einen derart geringen Etat, dass die Buchführung und die Steuererklärungen kostenbedingt nicht von einem Dritten erstellt werden, sondern in Eigenregie meist durch das für den Bereich Finanzen ehrenamtlich tätige und zuständige Vorstandsmitglied und dessen Helfer. Die große Zahl von Anträgen aus allen Wirtschaftsbereichen führt zu Schwierigkeiten bei der Suche und Beauftragung von Steuerberatern etc. Andere Mandate aus der Wirtschaft sind häufig lukrativer. Diese Vereine könnten versuchen via der Sonderregelung für Soloselbstständige die Anträge eigenständig ohne Beauftragung von Dritten zu stellen. Hierbei wäre bei der zwingenden Angabe der persönlichen Steuer-ID die private Steuer-ID der Vorstandsmitglieder benannt. Hieraus ergäbe sich aber ein erhebliches Haftungspotential aufgrund missbräuchlicher Mittelbeantragung. Hiervon ist dringend strikt abzuraten.

### 3. Identifizierte Problemfelder 5/7

- **Vorherige Ausschöpfung anderer Wirtschaftshilfen (Profisporthilfe)**

Die Profisporthilfe darf nur beantragt werden, wenn man zuvor versucht hat die Mittel aller anderen Hilfspakete auszuschöpfen (vgl. Ziffer 5 der Bundestag Maßgabe Profisport 19 – 8002, Vorrang der Beihilfen auf der Grundlage der Mitteilung der EU-Kommission 2020/C 340 I/01). Da diese Programme i.d.R. für die Organisationen des Profisports aufgrund der Fördervoraussetzungen nicht zugänglich sind, entsteht erheblicher unnötiger bürokratischer Aufwand.

- ~~**Deckelung des Zuschusses für Mindereinnahmen aus Ticketverkäufen (Profisporthilfe)**~~

~~Die bereits für den Zeitraum 2020 festgestellte zu geringe Höhe der Maximalförderung von 800 T€ wurde auch für das Programm 2021 nicht angehoben. Hierdurch droht wie im Vorjahr 2020 ein Nichtauszahlung verfügbarer Fördermittel trotz nachweislich vorhandener Bedürftigkeit.~~

### 3. Identifizierte Problemfelder 6/7

- **Bedingung eines Verlustgebotes (Profisport)**

Die gegenwärtige Zugangsvoraussetzung eines notwendigen Verlustes bei Gesamtbetrachtung aller Einnahmen läuft gegen die gebotene Vorsicht kaufmännischen Handelns bei den persönlich haftenden Vereinsvorständen.

- **Nichtberücksichtigung von Besonderheiten wichtiger Sportveranstaltungen (Profisport)**

- Veranstaltungen nicht immer im Ligenformat sondern oft als Einzelevent
- Keine Absicherungen von Kostenübernahmen
- Keine Abgrenzung von Anzahlungen
- Bezugsmonate stimmen nicht immer überein

### 3. Identifizierte Problemfelder 7/7

- **Allgemeine Verunsicherung führt zu Nichtnutzung der Fördergelder (Alle Programme)**

Die festzustellende allgemeine Verunsicherung bezüglich der relevanten Regularien und die hohen bürokratischen Hürden bedingen (insbesondere bei der Vielzahl von kleinen Basisvereinen) aufgrund des hohen Rückzahlungsrisikos der Vereine und des persönlichen Haftungsrisikos der ehrenamtlichen Vorstände ein Nichtausschöpfen der vorhandenen Fördergelder.

## 4. Lösungsvorschläge und Forderungen an die Politik



## 4. Lösungsvorschläge und Forderungen an die Politik 1/6

- **Zugangskriterien anpassen (November- und Dezemberhilfen, Überbrückungshilfen)**
  - Auch für gemeinnützige Vereine und Verbände, die in keiner Weise direkt am Markt agieren, ist aufgrund der hohen gesellschaftlichen Bedeutung per Ausnahmeregelung der Zugang zu den Förderprogrammen zu ermöglichen.
  - Die Voraussetzung Arbeitgeberfunktion ist auch für den Fall der ausschließlichen Beschäftigung von ehrenamtlich Tätigen als erfüllt einzustufen. (für Überbrückungshilfe III bereits so erfolgt)

## 4. Lösungsvorschläge und Forderungen an die Politik 2/6

- **Bezugsgröße erweitern (November- und Dezemberhilfen, Überbrückungshilfen)**

Für gemeinnützige Organisationen ist klarzustellen, dass – unabhängig von der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vier-Sphären-Zuordnung – sämtliche Arten von Mindereinnahmen (auch im ideellen Bereich und in der Vermögensverwaltung) relevante Mindereinnahmen sind.

- **Entbürokratisierung der Antragsstellung (Alle Programme)**

Die Pflicht zur Antragsstellung über Dritte sollte, analog wie für Soloselbstständige, für Vereine und Verbände erleichtert und per eigenständiger und vereinfachter Beantragung ermöglicht werden (ggf. bei Beantragungen unterhalb eines Schwellenwertes).

## 4. Lösungsvorschläge und Forderungen an die Politik 3/6

- **Abschaffung der Notwendigkeit der vorherigen Beantragung anderer Hilfen (Profisporthilfe)**

Da die Profisporthilfe insbesondere deshalb ins Leben gerufen wurde, weil die anderen Hilfsprogramme nicht passgenau für den Profisport sind, ist es nicht sinnerfüllt, nun zuvor alle anderen Hilfen beantragen zu müssen (vgl. Ziffer 5 der Bundestag Maßgabe Profisport 19 – 8002, Vorrang der Beihilfen auf der Grundlage der Mitteilung der EU Kommission 2020/C 340 I 701) um lediglich die negative Bescheidung der Anträge zu dokumentieren.

- ~~● **Aufhebung der Begrenzung der Förderhöhe (Profisporthilfe)**~~

~~— Zur Gewährleistung, dass zukünftig keine Unterausschüttungen mehr von bereitgestellten Geldern erfolgt,~~  
~~— ist die Begrenzung der Entschädigungshöhe von 800 T€ für entgangene Ticketeinnahmen und von~~  
~~— 1 Mio. für Verluste anderer Bereiche aufzuheben.~~

## 4. Lösungsvorschläge und Forderungen an die Politik 4/6

- **Anspruchsberechtigung für bestehende Programme erweitern (Profisporthilfe)**

Der Zugang zum Programm der Profisporthilfe muss neben den Sportvereinen/Verbänden im professionellen und semiprofessionellen Wettbewerb der ersten drei Ligen auf die Veranstalter von herausragenden Veranstaltungen des Spitzensports (über die Verbände auf Bundesebene hinaus) erweitert werden.

- **Ausgleich der coronabedingten Mindereinnahmen und Mehrausgaben (Profisporthilfe)**

Gerade im Bereich des Sportgroßveranstaltungen machen sich ebenso wie bei den Ligen die Einnahmeausfälle durch bspw. fehlende Ticketverkäufe und Sponsoreneinnahmen besonders bemerkbar. Zusätzlich ist auch hier noch ein erheblicher Mehraufwand für Hygienemaßnahmen zu tragen.

## 4. Lösungsvorschläge und Forderungen an die Politik 5/6

- **Absicherung von Kostenübernahmen im Vorfeld von Veranstaltungen (Profisporthilfe)**

Ohne Übernahme bzw. Absicherung der Verluste besteht die Gefahr, dass die Events vollständig abgesagt werden müssen. Garantieerklärungen zur Übernahme nicht stornierbarer Kosten sind notwendig.

- **Abgrenzung von erhaltenen Anzahlungen (Profisporthilfe)**

Veranstalter erhalten im Vorfeld oft Anzahlungen, die gemäß der Staatshilfen nicht buchhalterisch abgegrenzt werden dürfen und als Umsatz angerechnet werden.

- **Aufhebung des Verlustgebots (Profisporthilfe)**

Unter Berufung auf die Bundesregelung Kleinbeihilfen sollte die Regelung des Gewinnverbots (Billigkeitsrichtlinie Coronahilfe Profisport, 3.1 (3)) für Sportorganisationen als Antragsvoraussetzung gestrichen werden

## 4. Lösungsvorschläge und Forderungen an die Politik 6/6

- **Bezugsmonate anpassen (Profisporthilfe)**

Durch die Verschiebung von Veranstaltungen fallen diese nicht mehr in den gleichen Monat des Vorjahres. Beim Vergleich des Einnahmerückgangs mit den jeweiligen Bezugsmonaten des Vorjahres muss dies berücksichtigt werden.

- **Klarstellung Gewerbeschein (Überbrückungshilfen)**

Eindeutige Klarstellung auf der Webseite der Ministerien, dass von gemeinnützigen Vereinen kein Gewerbeschein für die Beantragung der Hilfen benötigt wird.

## 5. Weitere Forderungen an die Politik

# 5. Weitere Forderungen an die Bundespolitik 1/1

- **Sonderausgabenabzug für Vereinsmitgliedsbeiträge**

Zur Verhinderung einer Austrittswelle in den Sportvereinen ist als kurzfristig wirkende Maßnahme für die Mitgliedsbeiträge der Jahre 2020 und 2021 ausnahmsweise der Sonderausgabenabzug im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung gemäß § 10 b. Abs. 1 Nr. 1 EStG zu gewähren.